

Kindergartenordnung:

1. Die Kindergartenordnung dient zur Information über die wichtigsten Regelungen die zwischen dem Träger der Einrichtung –Gemeinde Bergen – und den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Aufgaben und Ziele werden im pädagogischen Konzept behandelt.

2. **Rechtliche Grundlagen**

Der Kindergarten wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) geführt. Er dient der Erziehung, Bildung und der Betreuung von Kindern.

Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Bergen, Hochfellnstraße 14, 83346 Bergen.

3. **Öffnungszeiten, Nutzungszeiten und Mindestbuchungszeit**

Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Derzeitige Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 – 13:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr

Die Kindertagesstätte ist an 25 – 30 Werktagen geschlossen. Die Schließtage finden in der Regel in den Schulferien statt. Einzelne Schließtage außerhalb der Ferien können z. B. durch die Fortbildung des Personals anfallen.

Die jeweilige Ferienordnung kann dem Ferienplan entnommen werden, der in der Kindertagesstätte aushängt.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten aus wichtigen betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Diese werden den Eltern frühzeitig per Aushang bekannt gegeben.

Für den Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche (mindestens 4 – 5 Stunden).

Bringzeit: 08:00 – 08:30 Uhr.

Pädagogische Kernzeit im Kindergarten ist von 08:30 - 12:30 Uhr, in dieser Zeit müssen alle Kinder anwesend sein.

4. **Gebühren**

Die Gebühren, in der jeweils gültigen Höhe (siehe Anlage 1) müssen durchgehend für das ganze Jahr (12 Monate) bezahlt werden, also auch bei Krankheit des Kindes, amtlicher Schließung, Katastrophen und während der Ferienzeiten, da alle Personal- und Sachkosten ganzjährig anfallen. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, bis zum 3. Werktag fällig und mittels Lastschrift oder Überweisung zu leisten. Zum Elternbeitrag für den Kindergarten/-krippe ist ein Spielgeld in Höhe von 5,00 €/Monat (siehe Anlage 1) hinzuzurechnen, welches zusammen mit der Besuchsgebühr abgebucht wird

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

5. Zuschuss zu den Elternbeitragsgebühren im Kindergarten

Seit April 2019 entlastet der Freistaat Bayern die Eltern für die gesamte Kindergartenzeit mit einem Zuschuss von 100,00 € zu den Kindergartenbeiträgen. Die Gewährung des Beitragszuschusses wird mit einer Stichtagsregelung zum 01. September an das Kindergartenjahr gekoppelt.

6. Aufnahme der Kinder

Kindergarten: in der Regel ab 3 Jahren

Einzugsbereich des Kindergartens ist das **Gemeindegebiet Bergen**.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Leitung und dem Träger, die geeignete Aufnahmekriterien festlegen können.

Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches haben, können ergänzend aufgenommen werden, solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung in Form eines Anmeldeformulars mit Buchungszeit durch die Eltern im Kindergarten voraus. Die schriftliche Anmeldung erfolgt auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung, Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Homepage bekannt zu geben.

Die Aufnahme erfolgt mittels Betreuungsvertrag mit Anlagen und der Anerkennung der Kindergartenordnung.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01. September bis zum 31. August und wird stillschweigend verlängert bis zum Schuleintritt des Kindes. Am Erstgespräch ist von den Eltern das gelbe Heft über die Früherkennungsuntersuchungen und ein Nachweis der Masernimpfung vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten werden auf die Wichtigkeit einer Tetanusimpfung hingewiesen.

Seit 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz bundesweit in Kraft. Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr müssen vor Eintritt in den Kindergarten einen altersentsprechenden Masernschutz vorweisen können, ansonsten kann **keine** Aufnahme erfolgen. Ab Vollendung des 2. Lebensjahres sind dies zwei Impfungen gegen Masern. Die Kontrolle erfolgt durch Einsicht in den Impfausweis des Kindes durch die Kindergartenleitung oder durch Vorlage eines ärztlichen Nachweises, dass eine Immunität gegen Masern besteht.

7. Wechsel der Buchungszeit

Umbuchungen sind innerhalb des Kindergartenjahres nach Absprache mit der Kindergartenleitung und mit Zustimmung des Trägers möglich. Die Änderung kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Umbuchung ist schriftlich auf einem Buchungsbeleg vorzulegen.

8. Abmeldung

Eine Kündigung erfolgt automatisch bei Schuleintritt. Möchten Sie Ihr Kind vorzeitig abmelden, so ist die Kündigung mind. 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung einzureichen. Die letztmögliche Kündigung kann zum 31.05. des jeweiligen Kindergarten- und Krippenjahres erfolgen.

9. Ausschluss und Kündigung durch den Kindergarten/-Kinderkrippe

Ein Betreuungsvertrag kann mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn:

- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mind. 2 Monate im Rückstand sind;
- die Eltern trotz wiederholter Mahnung gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und die Kindergartenordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
- eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
- sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Ungeachtet obiger Absätze kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kindergarten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. **Die Kündigung bedarf der Schriftform.**

10. Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Einrichtung erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die von den Eltern berechnete Person (Mindestalter 12 Jahre). Um unserer Aufsichtspflicht gerecht werden zu können, ist es uns wichtig, dass Sie Ihr Kind direkt zur Gruppe begleiten. Beim Abholen ist darauf zu achten, dass sich vor dem Verlassen der Einrichtung jedes Kind zumindest bei einem der Gruppenbetreuer verabschiedet.

Beauftragen Sie eine andere Person Ihr Kind abzuholen, ist hierfür eine schriftliche Bestätigung Ihrerseits erforderlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern selbst oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Die Eltern sind zur Einhaltung der Buchungszeit verpflichtet. Außerhalb der Buchungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind die Eltern verpflichtet, das Kind pünktlich, d.h. vor Ende der Buchungszeit, abzuholen.

11. Erkrankung und Mitteilungspflicht

Krankheiten (Allergien etc.) und krankheitsbedingte Erfordernisse müssen schon bei der Anmeldung genannt und schriftlich vermerkt werden.

Kranke und krankheitsverdächtige Kinder dürfen den Kindergarten und die Kinderkrippe nicht besuchen. Sie müssen persönlich oder telefonisch (Waldtelefon) bis **spätestens 08:30 Uhr entschuldigt** werden. Bei ansteckenden Erkrankungen ist die Kindertagesstätte umgehend zu verständigen. Nach überstandener ansteckender Krankheit (Windpocken, Masern, Mumps, Keuchhusten, Röteln, Durchfallerkrankungen sowie Lausbefall) darf das Kind nur mit einer ärztl. Bestätigung wieder die Kindertagesstätte besuchen.

12. Inklusion-Integration

Im Waldkindergarten können Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder in Einzelintegration aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und wenn es die Platzzahl der Einrichtung erlaubt. Der Träger und die Kindergartenleitung entscheiden über die Belegung eines Integrationsplatzes.

13. Versicherung

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung in gesetzlichem Rahmen unfallversichert.

Das durch den Vertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.

Die Eltern haben Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Auch der amtierende Elternbeirat ist versichert.

14. Medikamentengabe

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in **Ausnahmefällen** (z.B. chronische Erkrankungen, Asthma) nach Absprache mit der Einrichtungsleitung, dem Träger und nur nach schriftlicher Vorgabe durch den Arzt, vom pädagogischen Personal verabreicht. Für evtl. Nebenwirkung oder Komplikationen übernimmt der Träger keine Haftung.

15. Hinweispflicht der Eltern

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet nachfolgende Umstände umgehend dem Kindergarten zu melden:

- Änderung von Anschrift und Telefonnummer, insbesondere bei Gemeindefwechsel
- Änderungen in der Personensorge
- Nachweis der Schule über Rückstellung oder vorzeitige Einschulung
- Die Einrichtung muss über gesundheitliche Probleme, insbesondere Allergien informiert sein.
- **Änderungen sind der Kindertageseinrichtung und dem Träger unverzüglich mitzuteilen (Art. 26a und Art. 26b BayKiBiG).**

16. Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe, sonstiger Habe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Brillen und Fahrräder etc.

17. Elternbeirat

Zu Beginn eines Kindergarten- und Krippenjahres ist ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertagesstätte und Träger fördern und mitgestalten.

18. Förderverein Waldkindergarten Bergen e.V.

Der Förderverein unterstützt den Waldkindergarten mit Arbeitseinsätzen, bei Projekten und bei der Organisation von Veranstaltungen.

19. Sicherheit

Zecken und Fuchsbandwurm

Eltern, die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und auch mit dem Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen. Information speziell zum Thema Zecken und Fuchsbandwurm werden vom Träger des Waldkindergartens für ErzieherInnen und Eltern zur Verfügung gestellt.

Es besteht derzeit keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen Sie aus diesem Grund mit Ärzten Ihres Vertrauens, lesen Sie das Informationsmaterial (vor allem berücksichtigen Sie konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung) und finden Sie zu verantwortungsvollen Entscheidungen!

Forstliche Gefahren

Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln, Hochsitzen ausgehen. Eine Tetanusimpfung wird empfohlen. Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein, mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben.

20. Was braucht Ihr Kind:

Zur Ausrüstung des Kindes bedarf es den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung: Innerhalb der wechselhaften Jahreszeiten empfiehlt sich der so genannte „Zwiebellook“ – d. h. mehrere dünne Kleidungsstücke übereinander, im Winter eng anliegende Wollhemden.

Zu jeder Jahreszeit tragen die Kinder langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen (wegen Dornen, Stacheln, Zecken, Insektenstiche etc.). Die Socken sollten stets über die Hosenbündchen gezogen sein. Um Verwechslungen zu vermeiden, bitten wir Sie vorgenannte Artikel Ihrer Kinder mit dem Namen zu versehen.

21. Regeln

Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sichtweite der ErzieherInnen!

Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden. Essen, das auf dem Boden lag, wird weggeworfen!

Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!

Nach dem Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände gründlich gereinigt.

Das Besteigen von Jagdeinrichtungen und aufgestapelten Holz ist verboten!

Suchen Sie Ihr Kind täglich am ganzen Körper –auch in den Haaren- nach Zecken ab!

Bei Veranstaltungen, bei denen die Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung für die Kinder grundsätzlich bei den Eltern.

Der „Anmeldebogen“ muss von den Erziehungsberechtigten selbstverantwortlich aktualisiert sein

22. Datenschutz, Weitergabe von Daten

Die Einrichtung erfüllt die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einzusehen auf der Homepage der Gemeinde Bergen. Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung verwendet werden.

Eine Weitergabe der Daten an Grundschulen oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

23. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft

Änderungen der Kindergartenordnung werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.

Anmerkung:

Soweit in dieser Ordnung der Kindertageseinrichtung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Formen der Personenberechtigung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine schöne Kindergartenzeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!

Gemeinde Bergen und das Team des Waldkindergartens



Stefan Schneider

1. Bürgermeister

Kindergartenordnung/Anlage 1

Gebühren und Buchungszeiten ab September 2024

Kindergarten:

Buchungskategorie	Beitrag
4 – 5 Stunden	132,00 €
5 – 6 Stunden	146,00 €

Zum Elternbeitrag für den Kindergarten ist ein monatlicher Betrag von 5,00 € Spielgeld hinzuzurechnen, welches gemeinsam mit den Gebühren abgebucht wird.

Derzeitige Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 – 13:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr

Pädagogische Kernzeit im Kindergarten ist von 08:30-12:30 Uhr. In dieser Zeit müssen alle Kinder anwesend sein.